**Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Zweckverband Nahverkehr Rheinland
Glockengasse 37-39
50667 Köln

23. September 2022

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
58.53.10-000005

[redacted]

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Titelgruppe 65 - Zuwendungen für Planungsleistungen

Erlass zur Änderung des Erlasses zum Förderprogramm 2022 gemäß der Richtlinie zur Förderung von Planungsleistungen zur Bildung eines Planungsvorrates (FöRi-Planungsvorrat) vom 15. Juli 2022

Anlage: Förderprogramm für den Zuständigkeitsbereich des NVR

Sehr geehrte Damen und Herren,

entsprechend dem Erlass vom 22. Dezember 2021 (Az.: 58.53.10-000005) sowie der FöRi-Planungsvorrat haben Sie mir am 15. März 2022 die von Ihnen geprüften Anträge auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der FöRi-Planungsvorrat und Ihre anhand dieser Anträge aufgestellten, priorisierten Teilprogramme für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und für den ÖPNV ohne SPNV für Ihren Zuständigkeitsbereich übersandt.

Aus den Teilprogrammen aller Bewilligungsbehörden hat das Verkehrsministerium ein Gesamtprogramm erstellt. Die aus Ihrem Zuständigkeitsbereich im Förderprogramm enthaltenen Maßnahmen finden Sie in der Anlage. Zusammengefasst beinhaltet das Förderprogramm 11 Vorhaben mit Zuwendungen in Höhe von 16.367.900,00 Euro aus Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße

**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Mit der Aufnahme in das Förderprogramm gemäß FöRi-Planungsvorrat stimme ich den jeweiligen Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der FöRi-Planungsvorrat mit den im Förderprogramm enthaltenen Zuwendungen grundsätzlich zu.

Gemäß dem Feststellungserlass des Ministeriums für Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Haushalt 2022 vom 22. Dezember 2021 dürfen bis zur Entscheidung der Landesregierung über den Haushaltsentwurf 2023 Verpflichtungsermächtigungen höchstens bis zu 50 v.H. des jeweiligen Ansatzes in Anspruch genommen werden.

Um dennoch einen möglichst reibungslosen Ablauf des Förderverfahrens im Rahmen der Titelgruppe 65 zu gewährleisten, übertrage ich Ihnen für die Förderung gemäß der Richtlinie zur Förderung von Planungsleistungen zur Bildung eines Planungsvorrates (FöRi-Planungsvorrat) hiermit die Befugnis für die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall gemäß Nr. 1.3.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung.

Der Erlass vom 15. Juli 2022 tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]